

# RS Vwgh 2002/7/31 98/13/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2002

## **Index**

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## **Norm**

BAO §184 Abs1;

## **Rechtssatz**

In einem Schätzungsverfahren müssen die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge schlüssig und folgerichtig sein und das Ergebnis, das in der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen besteht, muss mit den Lebenserfahrungen in Einklang stehen. Das gewählte Verfahren muss stets auf das Ziel gerichtet sein, diejenigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben. Hierbei muss die Behörde im Rahmen des Schätzungsverfahrens auf alle vom Abgabepflichtigen substanziert vorgetragenen, für die Schätzung relevanten Behauptungen eingehen, auch wenn ihre Richtigkeit erst durch weitere Erhebungen geklärt werden muss (Hinweis E 24. Februar 1998, 95/13/0083).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130194.X04

## **Im RIS seit**

07.11.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)